

27.09.2014

Bürgschaften und ihre Bedeutung für die Landwirtschaft

Bürgschaftsgenossenschaften können das finanzielle Risiko eines landwirtschaftlichen Betriebes übernehmen.

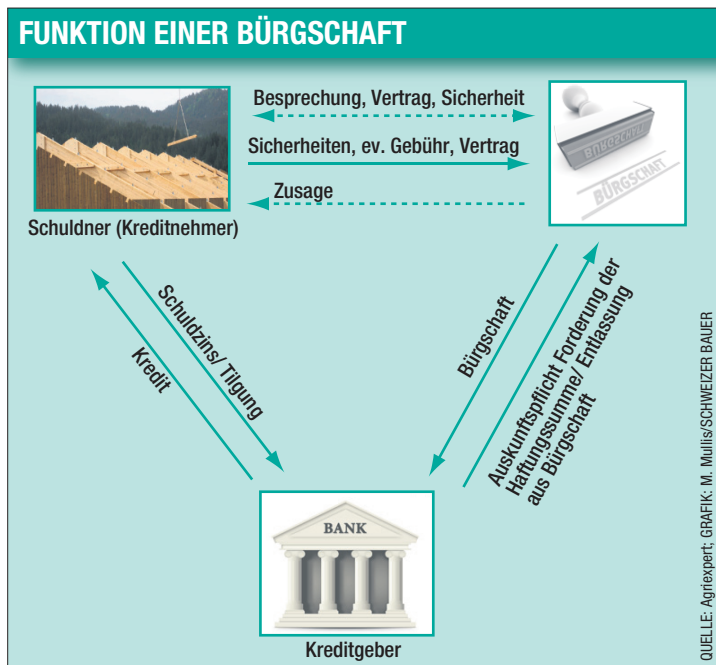
MARTIN WÜRSCH

Bürgschaftsgenossenschaften wurden nach dem Ersten Weltkrieg gegründet, um Landwirten und Gewerbetreibenden den Aufbau des eigenen Geschäftes mit günstigen Krediten zu ermöglichen. Dieser Zweck ist bis heute geblieben. Gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaften konnten dank der Unterstützung des Bundes an Bedeutung gewinnen.

In der Schweizer Landwirtschaft sind Bürgschaften dort von Bedeutung, wo die Belastungsgrenze überschritten werden muss, die Finanzierung nicht durch Investitionskredite sichergestellt werden kann oder die kantonalen landwirtschaftlichen Kreditkassen zusätzliche Sicherheiten verlangen. Etliche Kantone haben auch heute noch kantonale landwirtschaftliche Bürgschaftsgenossenschaften, so z.B. die Kantone VD, FR, ZH, SG, SZ. Schweizweit tätig sind die Bürgschaftsgenossenschaft der UFA und die Schweizerische Bäuerliche Bürgschaftsgenossenschaft.

Funktion der Bürgschaft

Der Bürge stellt seine Solvenz der Bank bzw. der Kreditkasse als Sicherheit zur Verfügung.



Gegen diese Sicherheit erhält der Landwirt den Kredit. Die Bürgschaftsgenossenschaft hat sich zu diesem Zweck gegenüber dem Kreditinstitut zu verpflichten, einen Verlust zu übernehmen.

Bedingung für Bürgschaft

Der Bürge übernimmt ein hohes Risiko. Bei einer Solidarbürgschaft kann die Bank den Bürgen bei einmaligem Verzug des Schuldners zur Zahlung anhalten. Bezahlt der Schuldner somit den Zins nicht rechtzeitig, kann die Bank die Haftungssumme sofort bei Fälligkeit einfordern. Der Bürge kann dieses Risiko nur übernehmen, wenn

der Unternehmer absolut vertrauenswürdig ist, seine Möglichkeit zur Finanzierung vollkommen ausgeschöpft hat, das Vorhaben sinnvoll und auch langfristig tragbar ist. Der Schuldner hat bei höheren Bürgschaften zusätzliche Sicherheiten (Grundpfand, Faustpfand, Garantien, Versicherungspolice) vorzuweisen und allenfalls eine Gebühr zu bezahlen. Eine Bürgschaftsgenossenschaft wird nie das primäre Unternehmerrisiko übernehmen.

Dieses muss die Bauernfamilie selber tragen. Somit muss der Betrieb über einen genügend hohen Eigenkapitalanteil verfü-

gen. Muss die Bürgschaftsgenossenschaft im schlimmsten Falle einen Verlust decken, bedeutet dies auch, dass die Bauernfamilie ihre Existenzgrundlage und ihr gesamtes eingesetztes Eigenkapital verloren hat. Solche Situationen gilt es möglichst zu vermeiden.

Genossenschaften

Bürgschaftsgenossenschaften der Landwirtschaft sind oft als gemeinnützige Organisation, Selbsthilfeorganisation oder als «halböffentliche» Organisation gegründet. Sie unterscheiden sich gegenüber den landwirtschaftlichen Kreditkassen in wichtigen Punkten. Bürgschaftsgenossenschaften gewähren keine Kredite. Der Geschwister hat keinen Anspruch, eine Bürgschaft zu erhalten. Die finanziellen Mittel stammen von den Gründern, von Spenden und sind begrenzt. Die Verluste werden von den Genossenschaften selbst getragen und können nicht überwälzt werden.

Vollständig ersuchen

Der Geschwister muss vollständig, offen und ehrlich um eine Bürgschaft nachsuchen. Sämtliche Nachweise sind beizulegen, und Auskünfte sind rasch zu erteilen.

Hilfreich sind Referenzen und der Nachweis bisheriger Erfolge (Buchhaltung). Die Behandlung der Gesuche beansprucht Zeit, weshalb ein Ge-

BÜRGSCHAFT NACH DEM GESETZ

Die Bürgschaft nach Artikel 492 ff. des Obligationenrechtes ist wie folgt in ihren Grundzügen geregelt:

- **Einfache Bürgschaft:** Der Bürge kann erst belangt werden, wenn der Schuldner in Konkurs gerät oder ein Verlustschein vorliegt.
- **Solidarische Bürgschaft:** Der Bürge kann bei einmaligem Verzug des Schuldners zur Bezahlung der Bürgschaftssumme angehalten werden.
- **Schadlosbürgschaft:** Der Bürge verpflichtet sich nur zur Deckung des Verlustes und kann erst belangt werden, wenn ein Verlustschein vorliegt.
- **Rückbürgschaft:** Der Rückbürge verpflichtet sich gegenüber dem Vorbürgen (Hauptbürgen).
- **Formvorschrift:** Bürgschaften müssen vom Ehegatten ebenfalls unterschrieben werden. Bei einer solidarischen Bürgschaft ist das Wort «sol-

darisch» und der Haftungsbeitrag ausdrücklich im Vertrag zu erwähnen. Bürgschaften über 2000 Fr. sind öffentlich beurkunden zu lassen.

- **Laufzeit:** Bürgschaften von natürlichen Personen haben eine maximale Laufzeit von 20 Jahre und können einmalig um 10 Jahre verlängert werden.
- **Pflichten des Kreditgebers:** Der Kreditgeber muss jederzeit Auskunft über den Stand der verbürgten Forderung geben. Bei Verzug des Schuldners von mehr als 6 Monaten ist der Bürge umgehend zu informieren. Die Sicherheiten dürfen nicht zu Lasten des Bürgen vermindert werden.
- **Rechte des Bürgen:** Der Bürge hat umfangreiche Rechte. Neben Auskunfts-, Herausgabe- und Einrederecht kann er auch die Kündigung des Kredites verlangen.
- **Erbfall:** Die Bürgschaft geht auf die Erben über! mw

such frühzeitig eingereicht werden muss. Die Anforderungen an Bürgschaften sind sehr hoch, denn nicht selten führten Bürgschaften, welche Private zu Gunsten eines Bekannten eingingen, zum Ruin des Bürgen. Ein Sprichwort besagt: «Bürgen tut würgen.»

Die Geschichte des Bauern Joggeli vom Glunggenhof im Ro-

man Ueli der Pächter mahnt zur Vorsicht. Joggeli verliert seinen Hof weil er ungelesen Wechsel und Bürgschaften unterschrieben hat. Dank hohen formellen Anforderungen, der Gründung von Bürgschaftsgenossenschaften und dem bäuerlichen Bodenrecht sind solche Machenschaften heute hoffentlich endgültig Vergangenheit.